



Sozietät

**SEEKER
BAUER
LUTZ**

Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Am Entensee 7
74889 Sinsheim
0 72 61 / 688 0
Fax 0 72 61 / 688 73
info@seeker-bauer-lutz.de
www.seeker-bauer-lutz.de

Dr. Thorsten Seeker ¹⁾
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Diplom-Kaufmann
Martin Bauer ²⁾
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Georg Lutz
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt (DH)
Georg Leis ²⁾
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Martin Sielmann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Silke Raab
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

1)  Fachberater
für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DSIV e.V.)

2)  Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)



UST-IdNr.: DE 161352859

Steuervereinfachungsgesetz 2011 verabschiedet ●

Nach langem politischen Poker stimmte der Bundesrat dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 am 23.09.2011 endgültig zu. Es tritt – mit Ausnahmen – zum 01.01.2012 in Kraft. Einige Bestimmungen gelten aber auch schon rückwirkend zum 01.01.2011. Zu den wichtigsten Beschlüssen gehören unter anderem:

Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags:

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird von derzeit Euro 920,00 geringfügig auf Euro 1.000,00 angehoben.

Kindergeld/-freibeträge für volljährige Kinder:

Sowohl im Rahmen des Kindergeldantrags gegenüber den Familienkassen als auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt mussten die Einkünfte und Bezüge der Kinder bisher aufwendig und detailliert aufgeschlüsselt werden. Künftig verzichten die Finanzämter auf die Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung wird jedoch – widerlegbar – vermutet, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten und damit nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Einbeziehung von Kapitaleinkünften bei Spendenabzug und außergewöhnlichen Belastungen:

Trotz der Abgeltungsteuer mussten bisher Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung weiterhin angegeben werden, wenn außergewöhnliche

Belastungen oder Spenden steuerlich geltend gemacht wurden. Der Antragsteller musste seine Kapitalerträge allein für diese Zwecke trotz der bereits erfolgten abgeltenden Besteuerung ermitteln und dem Finanzamt gegenüber erklären. In Zukunft wird auf diese Erklärungspflicht verzichtet.

Erstattung bei Sonderausgaben:

Auf ein Wiederaufrollen alter Steuerfestsetzungen aufgrund von Erstattungen für zurückliegende Jahre wird verzichtet. In solchen Fällen erfolgt künftig eine Hinzurechnung im Jahr der Erstattung.

Verbilligte Vermietung:

Bei verbilligter Vermietung einer Wohnung – wie sie häufig unter Angehörigen vorkommt – wurde der maßgebliche Prozentsatz auf 66 % (bzw. 2/3) der ortsüblichen Miete vereinheitlicht. Auf die vom Steuerpflichtigen aufwendig zu erstellende Totalüberschussprognose wird verzichtet. Beträgt die Miete demnach mehr als 66 % der ortsüblichen Miete, gilt die Vermietung als vollentgeltlich und ermöglicht den vollen Werbungskostenabzug. Die betroffenen Mietverhältnisse sollten daher überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Neues aus der Rechtsprechung ●

Neben den genannten gesetzlichen Neuregelungen gibt es auch einige aktuelle Urteile, auf die wir kurz hinweisen möchten:

Nachträglicher Einbau von „Extras“ in Dienstwagen erhöht nicht den pauschalen Nutzungswert

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Kosten für den Einbau

von „Extras“ in einen zur Privatnutzung überlassenen Firmen-Pkw nach der Erstzulassung nicht als Kosten für Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage für die sogenannte 1%-Regelung einzubeziehen sind. Im vorliegenden Fall ging es um den nachträglichen Einbau einer Flüssiggasanlage.

Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten:

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH konnte ein Arbeitnehmer, der in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig war, auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander innehaben. Hieran hält der BFH jedoch nicht länger fest. Unter Änderung seiner Rechtsprechung hat der BFH nun mit drei Urteilen entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte innehaben kann. Bei diesen Arbeitnehmern sollte die bisherige Handhabung der Berechnung des Sachbezugs und gegebenenfalls der Reisekosten geprüft und eventuell – nach Rücksprache mit Ihrem Betreuer – angepasst werden.

Fotovoltaikanlage als eigenständiger Gewerbebetrieb eines Gewerbetreibenden:

Nach einer Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts stellt das Betreiben einer Fotovoltaikan-

lage auf dem Betriebsgelände eines Einzelunternehmens aufgrund der Ungleichartigkeit der Tätigkeiten und des Fehlens der organisatorischen und wirtschaftlichen Verflechtung einen eigenständigen Gewerbebetrieb dar.

Betriebsausflug: Grundsatzurteil zum Vorsteuerabzug:

Bei Betriebsausflügen besteht eine Freigrenze von Euro 110,00 je Arbeitnehmer, bei deren Einhaltung eine private Mitveranlassung verneint wird. Der Unternehmer ist dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, ohne dass eine Entnahme zu versteuern ist. Übersteigen die Aufwendungen für den Betriebsausflug die Freigrenze von Euro 110,00, ist von einer Mitveranlassung durch die Privatsphäre der Arbeitnehmer auszugehen. Nach der bisherigen Rechtsprechung war der Unternehmer dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, hatte aber eine Entnahme zu versteuern. Diese Rechtsprechung hat der BFH jetzt aufgegeben. Anders als bisher besteht bei Überschreiten der Freigrenze für den Unternehmer kein Anspruch auf Vorsteuerabzug mehr; dementsprechend unterbleibt die bisherige sogenannte Entnah-

mebesteuerung.

Sonstige Planungen der Bundesregierung ●

Kosten für Erststudium auch in Zukunft keine Werbungskosten:

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium sollen nach dem Willen der Bundesregierung auch in Zukunft nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich berücksichtigt werden können. Nach zwei Urteilen des Bundesfinanzhofes, der das bisherige Abzugsverbot für nicht klar genug definiert gehalten hatte, wurde vom Finanzausschuss am 25.10.2011 eine „Klarstellung der vom Gesetzgeber gewollten Rechtslage“ beschlossen.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Betreuer gerne zur Verfügung.

Öffnungszeiten unserer Sozietät

Unsere Sozietät ist in der Zeit vom 27. Dezember bis zum 30. Dezember 2011 geschlossen. Ab dem 02. Januar 2012 sind wir wieder für Sie da.